
**Beschluss der Delegierten (XVII. Wahlperiode)
der Landestierärztekammer Hessen vom 10.04.2024**

Aufgrund des in § 17 (1) Nr. 7 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung vom 07.02.2003 (GVBl., Teil I, Seite 66, 242), zuletzt geändert am 03.02.2022 (GVBl. S. 79) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen die Änderung der Kostensatzung:

Artikel 1

Die Kostensatzung der Landestierärztekammer Hessen vom 17.04.2012 (DTBl. 7/2002, S. 754 ff), zuletzt geändert am 15.11.2021 (DTBl. 2/2022. S. 210), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Gebühren in der Weiterbildung

wird unter

d) Gebühren für die Anmeldung bzw. Ummeldung der Weiterbildung **35,-- €** ergänzt.

Die nachfolgende Gebührenposition wird unter e) aufgeführt

§ 11 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung und Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation werden auf **200,-- €** erhöht.

Diese Änderung der Kostensatzung gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HHeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
